

Stellungnahme

zum Empfehlungsverfahren 2014/31 der Clearingstelle EEG

Verfahrensfragen zur Eigenversorgung nach
dem EEG 2014

Berlin, 16. Februar 2015

A. Verfahrensfragen der Clearingstelle EEG

1. Setzt § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 voraus, dass der Eigenversorger keinen Strom aus dem Netz bezieht oder beziehen kann? Reicht es zur Annahme einer „vollständigen Selbstversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien“ aus, dass er zur Deckung seines über die Eigenerzeugung hinausgehenden Bedarfs „Ökostrom“ aus dem Netz bezieht?
2. Wie ist § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 bei PV-Anlagen auszulegen und anzuwenden? Insbesondere:
 - a. § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 verweist auf die Regelung zur Anlagenzusammenfassung in § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014. Wie ist diese Regelung im Rahmen von § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 bei PV-Installationen anzuwenden, insbesondere hinsichtlich des Umstandes, dass die Anlagenfiktion nach § 32 Abs. 1 EEG 2014 „für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator“ gilt?
 - b. Wie ist § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 bei PV-Installationen anzuwenden, wenn die Grenze von 10 kW_p durch einen Zubau zu einer vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Anlage nach dem 31. Juli 2014 überschritten wird?
3. Fragen zur Messung bei EEG-Anlagen, § 61 Abs. 6 und 7 EEG 2014:
 - a. Unter welchen Voraussetzungen muss der Eigenverbrauch von Strom aus einer PV-Installation mit maximal 10 kW_p messtechnisch erfasst werden?
 - b. Unter welchen Voraussetzungen verlangt § 61 Abs. 7 EEG 2014 wegen des Erfordernisses der „Zeitgleichheit“ die Verwendung von Zählern mit einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) oder einer anderweitigen Einrichtung zur Erfassung der Ist-Erzeugung/ Ist-Einspeisung?
 - c. Was ergibt sich aus § 61 Abs. 7 EEG 2014 für PV-Konzepte mit Speichersystemen? Ist bei PV-Speichersystemen mit maximal 10 kW_p für den zwischengespeicherten Strom die anteilige EEG-Umlage zu zahlen, weil die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch bei der Speicherung nicht gegeben ist?

B. Zusammenfassung der Stellungnahme

Zu den Verfahrensfragen zum Thema Eigenversorgung des Empfehlungsverfahrens 2014/31 der Clearingstelle EEG, das am 18. Dezember 2014 eingeleitet wurde,¹ nimmt der BDEW gerne Stellung. Die Regelungen zur Eigenversorgung nach dem EEG 2014 werfen viele rechtliche Einzelfragen auf, die aus Sicht der Branche rasch zu klären sind. Insbesondere vor

¹ Die Stellungnahmefrist läuft am 16. Februar 2015 ab.

dem Hintergrund, dass im ersten Quartal 2015 die angepasste Ausgleichsmechanismusverordnung in Kraft treten soll, wonach die Verteilnetzbetreiber die EEG-Umlage von den Eigenversorgern erheben sollen, sollten rechtssichere Auslegungen zu den aufgeworfenen Verfahrensfragen zügig gefunden werden.

Die EEG-Umlagebefreiung nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 bei „vollständiger Selbstversorgung“ ist nach Auffassung des BDEW nur einschlägig, wenn sich der Eigenversorger ausschließlich mit Strom aus seinen Erneuerbaren-Energien-Anlagen selbst versorgt und diese Voraussetzung zu jeder Viertelstunde eines Jahres vorliegt. Während Solarstromanlagen bei der leistungsseitigen Zusammenfassung nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 i.V. mit § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 privilegiert sind, wenn sie die Voraussetzungen von „Bestandsanlagen“ nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 erfüllen, unterliegen ansonsten all diejenigen Module einer leistungsseitigen Zusammenfassung zur Bestimmung der 10 kW_p-Grenze, die innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe in Betrieb genommen worden sind bzw. sich dort befinden. Die messtechnische Erfassung des Eigenverbrauchs bei PV-Installationen mit maximal 10 kW_p ist dann erforderlich, wenn die Verbrauchsmengen 10 MW/a übersteigen. Der Anlagenbetreiber muss aber darlegen und ggf. beweisen können, dass eine Ausnahme nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 vorliegt. Für die Abbildung der für die Eigenversorgung genutzten Strommengen sind im Grundsatz ¼-stündliche Leistungsmessungen erforderlich.

C. Stellungnahme zu den Verfahrensfragen

I. EEG-Umlagebefreiung bei „vollständiger Selbstversorgung“ (Verfahrensfrage 1)

Die Ausnahme des § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 setzt voraus, dass der Eigenversorger keinen Strom aus dem Netz bezieht. Daher ist es nicht ausreichend, wenn er zur Deckung seines über die Eigenerzeugung hinausgehenden Bedarfs „Ökostrom“ aus dem Netz bezieht. Die Voraussetzung der vollständigen Selbstversorgung muss dabei nicht nur für jede Viertelstunde einzeln, sondern für jede Viertelstunde eines Jahres – also immer – gegeben sein. Eine „anteilige“ Umlagebefreiung für bestimmte Strommengen („zeitweilige Vollständigkeit“) ist daher nicht möglich.

§ 61 Abs. 2 EEG 2014 sieht für bestimmte Eigenversorgungstatbestände eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage in Ausnahme zum Grundsatz einer anteiligen Zahlungspflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 vor. Dieser grundsätzliche Anspruch entfällt bei Eigenversorgern nach § 61 Abs. 2 Nr. 3,

„wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht, keine finanzielle Förderung nach Teil 3 in Anspruch nimmt, (...)“

Der Wortlaut spricht zunächst davon, dass der Eigenversorger zur Deckung seines Strombedarfs nur Strom aus Erneuerbaren Energien nutzt. „Strom aus Erneuerbaren Energien“ kann grundsätzlich auch Strom sein, der als solcher im Rahmen eines Stromlieferungsvertrages aus-

gewiesen ist, wenn für die gelieferte Menge dieses Stroms Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister entwertet wurden.

Voraussetzung ist aber zudem ausdrücklich, dass der Anlagenbetreiber sich „selbst vollständig“ mit Strom aus Erneuerbaren Energien versorgt. Eine vollständige Selbstversorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien kann begrifflich nur vorliegen, wenn der Eigenversorger seinen Strombedarf nicht mit Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung, sondern ausschließlich mit Strom aus seiner EEG-Anlage deckt.²

Das Ergebnis der Wortlautauslegung wird durch einen systematischen Vergleich mit den anderen Ausnahmetatbeständen nach § 61 Abs. 2 Nr. 2 und 4 EEG 2014 gestützt:

Die EEG-Umlagebefreiung für Eigenversorger, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind, lässt sich damit begründen, dass das Netz für die allgemeine Versorgung nicht in Anspruch genommen wird und eine Teilnahme am EEG-Umlagemechanismus daher nicht zu rechtfertigen ist (§ 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014). Vergleicht man § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 mit diesem Ausnahmetatbestand, fällt auf, dass die Voraussetzung der vollständigen Eigenversorgung und des Verzichts auf eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2014 für beide Ausnahmen gilt – einmal faktisch durch den Inselbetrieb, einmal ausdrücklich vorausgesetzt. Nur dann, wenn damit eine vollständige Eigenversorgung – unter Ausschluss einer Netznutzung – einhergeht, sind die Ausnahmen in ihrer Wertigkeit aber auch vergleichbar. § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 kompensiert den vorhandenen Netzanschluss gerade dadurch, dass für die Überschusseinspeisung weder eine finanzielle Förderung in Anspruch genommen wird, noch Strom aus dem Netz bezogen wird.

Eine andere Auslegung würde § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 sehr in die Nähe von § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 rücken. Diese EEG-Umlage-Befreiung gilt aber nur für *kleine* Stromerzeugungsanlagen für *höchstens* 10 MWh pro Jahr. Diese Ausnahme verlangt nicht, dass kein Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung bezogen wird, sieht aber sehr enge Voraussetzungen sowohl hinsichtlich der Größe der Anlage als auch der installierten Leistung vor, die § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 fremd sind. Die zusätzliche Voraussetzung „Versorgung mit Erneuerbaren-Energien“ kann durch entsprechende Lieferverträge leicht abgebildet werden. Sollte dies als einzige Verschärfung im Vergleich zu § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 mit sehr engen Anforderungen gesehen werden, wäre auch nur eine ungefähre Gleichwertigkeit der Ausnahmen nicht gegeben.

Letztlich ist auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift eine enge Auslegung angezeigt. Zum einen, weil es sich um eine – nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen – eng auszulegende Ausnahmegesetzvorschrift handelt. Zum anderen soll nach dem Telos der Vorschrift verursachergerecht belastet bzw. befreit werden:

„Satz 1 Nr. 5 stellt Eigenversorger frei, die sich vollständig aus Anlagen im Sinne des EEG versorgen und für anderweitig verbrauchten Strom aus diesen Anlagen keinerlei finanzielle Förderung nach dem EEG 2014 in Anspruch nehmen. Bei solchen Eigen-

² So auch Kachel/Charles, REE 2014, S. 197, 204.

versorgern ist eine Belastung mit dem Verursacherprinzip nicht begründbar. Sie haben die Energiewende für sich gleichsam schon vollzogen.“³

Die Begründung greift aber nur für die Fälle, in denen eine vollständige Eigenversorgung vorliegt. Ein weiterer Netzbezug – sei es auch von Strom aus Erneuerbaren Energien – entspricht diesem Zweck nicht.

Nicht unter diese Ausnahme fallen zudem Eigenversorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen, wie gerade definiert, zwar für bestimmte Viertelstunden eines Jahres vorliegen („vollständige anteilige Eigenversorgung“), aber zeitweise nicht.⁴ Eine nach Viertelstunden-Werten aufgeteilte anteilige vollständige Eigenversorgung ermöglicht die Vorschrift nicht. Zwar besagt § 61 Abs. 7 EEG 2014, dass

„bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 1 bis 6 (...) Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit) berücksichtigt werden [darf].“

Danach muss zwar gesichert sein, dass Strom gleichzeitig erzeugt und selbst verbraucht wird, damit eine Eigenversorgung nach § 61 Abs.1-6 EEG 2014 vorliegt. Diese Voraussetzung bezieht sich aber nur auf die Frage, welcher Strom überhaupt für eine Eigenversorgung angerechnet werden darf, nicht auf die Voraussetzungen für eine Befreiung von der EEG-Umlage.

Gegen eine „vollständige anteilige Eigenversorgung“ spricht wieder der Wortlaut, der voraussetzt, dass sich

„der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt.“

Eine vollständige Selbstversorgung kann begrifflich aber nur vorliegen, wenn diese Voraussetzung zu jedem Zeitpunkt vorliegt, andernfalls liegt eben nur eine anteilige Eigenversorgung vor. Systematisch lässt sich gegen eine „vollständige anteilige Eigenversorgung“ vorbringen, dass diese Ausnahme den anderen Ausnahmen in § 61 Abs. 2 EEG 2014, insbesondere § 61 Abs. 2 Nr. 2 und 4 EEG 2014 nicht gleichwertig ist. Ein Netzbezug ist nach § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 durch den Inselnetzbetrieb vollständig ausgeschlossen, § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 lässt eben nur in eng, durch die Größe der Anlage und die für die Eigenversorgung genutzten Strommenge begrenzten Fällen, einen weiteren Netzbezug zu. § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 würde sich bei einer „vollständigen anteiligen Eigenversorgung“ von § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 nur darin unterscheiden, dass keine weitere Förderung nach dem EEG 2014 in Anspruch genommen werden darf. Gerade bei einer extensiven Nutzung der Eigenversorgung dürfte diese Anforderung aber keine schwerwiegende Beeinträchtigung darstellen. Letztlich würde die Eigenversorgung weiterhin in nicht einmal weiter definiertem Umfang das Netz für die allgemeine Versorgung beanspruchen. Auch vom Sinn und Zweck her ist im Rahmen von § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 daher nur eine vollständige, nicht eine „vollständige anteilige“ Eigenversorgung bezogen auf jede ¼-Stunde EEG-Umlage-befreit.⁵

³ Begr. RegE, BT-Drs. 18/1304, S. 154 zu § 58 Abs. 2.

⁴ A.A. Kermel/Geipel, RdE 2014, S. 416, 420.

⁵ Kachel/Charles, REE 2014, S. 197, 204, die auch auf die schwierige messtechnische Umsetzung hinweisen.

II. Zusammenfassung von Anlagen und Zubau von Neuanlagen zu Bestandsanlagen im Rahmen von § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 (Verfahrensfrage 2 a) und b))

§ 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 und damit auch die dortige 10 kW-Grenze sind aufgrund von Normenkonkurrenz dann nicht anwendbar, wenn Solarstromanlagen die Voraussetzungen für „Bestandsanlagen“ nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 erfüllen. § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 gehen als spezialgesetzliche Regelung insoweit § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 vor. Dann sind entsprechende Solarstrommodule auch nicht innerhalb des Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten zu berücksichtigen.

Im Übrigen hat die leistungsseitige Zusammenfassung der einzelnen Solarstrommodule, die für sich jeweils einzelne Anlagen nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 darstellen, im Zuge einer leistungsseitigen Zusammenfassung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 zu erfolgen. Dies gilt unabhängig davon, ob – Bestandsanlagen ausgenommen – der Zubau von Solarstrommodulen über den 1. August 2014 hinweg zu einer vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Anlage nach dem 31. Juli 2014 stattfindet, oder sonst innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. Einleitung

§ 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 regelt, dass die Leistungsgrenze von 10 kW mit Rücksicht auf die Anlagendefinition gemäß den Vorgaben von § 32 Abs. 1 EEG 2014 berechnet werden muss. Da es sich bei jedem Modul einer Solarstromanlage um eine selbständige Anlage nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 handelt,⁶ können Solarstromanlagen im Rahmen des Anwendungsbereichs von § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 nur im Wege einer Anlagenzusammenfassung in Relation zu bestimmten Leistungsgrenzen gesetzt werden. Wenn nicht eine dem § 32 Abs. 1 EEG 2014 nachempfundene, spezialgesetzliche Regelung geschaffen wird,⁷ muss eine Inbezugnahme der leistungsseitigen Zusammenfassung nach § 32 Abs. 1 EEG 2014 erfolgen, um eine Regelung mit einer Leistungsgrenze für PV-Anlagen überhaupt anwendbar zu machen.

Die „entsprechende Anwendbarkeit“ von § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 im Sinne einer Analogieverweisung erfolgt dann allerdings nur in dem Umfang, wie es für die Anwendbarkeit von § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 möglich ist.⁸ Die in Bezug genommene Norm kann und muss bei einer solchen Analogieverweisung nicht notwendigerweise vollständig oder mit demselben Normgehalt der Ursprungsnorm angewandt werden. Daher wird nur eine „entsprechende“ oder auch „sinngemäße“ Geltung angeordnet.

⁶ OLG Schleswig, ZNER 2012, S. 281; OLG Saarbrücken, Urteil vom 2. Februar 2011, Az. 1 U 31/10; OLG Nürnberg, Urteil vom 19. August 2014, Az. 1 U 440/14; OLG Naumburg, REE 2013, S. 175; Clearingstelle EEG, Verfahren 2009/5, 2011/11; dass insoweit die Rechtsprechung zum PV-Anlagenbegriff aus der Vergangenheit weiter gelten soll, hat der Gesetzgeber auch in BT-Drs. 18/1304, S. 166 zu § 5 EEG 2014, so klargestellt.

⁷ Vgl. insoweit auch § 9 Abs. 3 EEG 2014, § 6 Abs. 3 EEG 2012.

⁸ Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl., 2008, Rdn. 232 ff; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Juni 2013, Az. OVG 4 B 31.12, Link: <http://openjur.de/u/635850.html>.

§ 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 regelt zwar bedingungslos, dass § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 entsprechend anzuwenden ist. Allerdings ist bereits die Prämisse nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014, dass der in den Anlagen „erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage finanziell gefördert wird“, für die Anwendung von § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 gegenstandslos, da es sich bei dieser Regelung nicht um eine Förderregelung des EEG sondern um eine Ausnahmeregelung von der EEG-Umlagepflicht handelt. Dementsprechend muss hinsichtlich sämtlicher Vorgaben und der Rechtsfolge von § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 geprüft werden, inwieweit diese im Rahmen der entsprechenden Anwendung auf § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 überhaupt sinnlogisch anwendbar sind.

2. Zeitlicher Anwendungsbereich von § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014

§ 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 differenziert hinsichtlich seines zeitlichen Anwendungsbereichs nicht zwischen Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 („Bestandsanlagen“) nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 und sonstigen Anlagen. Dementsprechend ist denkbar, dass die Regelung nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 auch für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014, die nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 als dortige „Bestandsanlage“ anzusehen sind, in Anspruch genommen wird. Ein praktisches Beispiel ist die Inanspruchnahme von § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014, wenn die Eigenversorgung aus einer „Bestandsanlage“ erst ab dem 1. August 2014 aufgenommen wird. Dann ist § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 nicht anwendbar, und bei der Anlage handelt es sich dann nicht um eine „Bestandsanlage“ im Sinne der Regelung.

Ist jedoch § 61 Abs. 3 oder 4 EEG 2014 auf eine PV-Installation anwendbar, weil die dortigen Vorgaben eingehalten worden sind, insbesondere der Beginn der Eigenversorgung bereits vor dem 1. August 2014 stattgefunden hat, ist im Rahmen der Normkonkurrenz von einer Spezialität von § 61 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2014 gegenüber Absatz 2 Nr. 4 auszugehen. Dies ist mit den Vertrauensschutzargumenten begründbar, aufgrund derer der Gesetzgeber § 61 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2014 geschaffen hatte. Diese wären nicht gewahrt, wenn der Vertrauensschutz nur auf Anlagen mit einer Leistung von max. 10 kW und eine Kalenderjahres-Eigenversorgung von 10 MWh beschränkt wäre, weil § 37 Abs. 3 i.V. mit § 66 Abs. 15 EEG 2012 eine solche Beschränkung nicht enthielten. Daher ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber § 61 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2014 angewandt sehen wollte, wenn es sich um Bestandsanlagen handelt, die gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 erfüllten.

Hieraus ergibt sich, dass der zeitliche Anwendungsbereich des Verweises auf § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 nicht auf Solarstrommodule beschränkt sein kann, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb gehen, sondern auch vorher in Betrieb genommene Module umfassen muss. Auch aus §§ 100 ff. EEG 2014 ist keine Einengung des Anwendungsbereichs von § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 auf Stromerzeugungsanlagen mit Inbetriebnahmen ab dem 1. August 2014 ersichtlich. Anders, als bei den Eigenverbrauchs-Förderungstatbeständen nach § 33 Abs. 2 EEG 2009, 2010 und 2012 (alt) sowie bei § 33 EEG 2012 (neu), ist die zeitliche Betrachtung daher auch über den 1. August 2014 hinweg rückwärts gerichtet, soweit die zwölf aufeinander

folgenden Kalendermonate nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2014 dies im Einzelfall erfordern.

3. Anwendung der Berechnungsmethodik von § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 auf Solarstromanlagen nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EEG 2014

In der praktischen Anwendung auf Solarstromanlagen bedeutet dies, dass Solarstromanlagen, die innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind, nur bis zu einer installierten Leistung von 10 kW in den Anwendungsbereich der Privilegierungsregelung von § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 fallen.

a) Berechnung der „installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt“ nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014

Bei der Leistungsschwelle von 10 kW handelt es sich bei Solarstromanlagen um die Summe der installierten Nennleistungen der betreffenden Module. Die Bezugnahme auf die installierte Leistung der Module ergibt sich aus dem Wortlaut von § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 und der Definition der installierten Leistung in § 5 Nr. 22 EEG 2014:

„installierte Leistung“ einer Anlage die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann‘.

Da Solarstrommodule Elektrizität nur in Gleichstrom erzeugen, der Wechselrichter aber nicht Bestandteil der Anlage ist,⁹ kommt es folglich nur auf die Summe der installierten Leistung der Solarstrommodule in kWpeak (kWp) an. Die Leistung des Wechselrichters oder die tatsächliche Wechselstrom-Einspeisung, sei es als Spitze, sei es als Durchschnitt, ist bei der Betrachtung der 10 kW-Schwelle nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 nicht relevant.

b) Berechnung mit Rücksicht auf die zwölf Kalendermonate nach § 32 Abs. 1 EEG 2014

Existieren bereits Solarstromanlagen auf dem Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe und werden weitere innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten hinzugebaut und dadurch die 10 kW-Schwelle überschritten, kann für sämtliche dieser Solarstromanlagen die Regelung des § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 nicht mehr angewendet werden. Dann befinden sich innerhalb des Zeitfensters von zwölf Kalendermonaten Solarstromanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kW auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe.

Anders, als bei der Berechnung der Förderung der EEG-Anlagen, ist keine andere Leistungszone anwendbar, wenn die 10 kW-Schwelle überschritten wird. In diesem Fall findet die Privilegierung nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 auf die betreffenden Module keine Anwendung.

⁹ S. Nachweise unter Fußnote 6.

Es herrscht also keine relative Anwendbarkeit der Regelung, sondern entweder eine Anwendbarkeit oder keine.¹⁰

4. Berechnung nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 i.V. mit § 32 Abs. 1 EEG 2014 bei „Bestandsanlagen“

Handelt es sich im konkreten Fall um „Bestandsanlagen“ nach § 61 Abs. 3 oder 4 EEG 2014, d.h. wurde die Eigenversorgung auch bereits vor dem 1. August 2014 begonnen, kann auch die Zwölfmonatsgrenze und die 10 kW-Schwelle in § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 auf die Bestandsanlagen keine Anwendung finden. Dementsprechend wäre bei einem konstanten Zubau von Solarstromanlagen über den 1. August 2014 hinweg auch das erste, ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommene Modul Anfangspunkt für die Zählung der zwölf Kalendermonate und dementsprechend für die 10 kW-Schwelle. Insoweit wird auf die Darstellung der Normenkonkurrenz zwischen § 61 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 und 4 EEG 2014 vorstehend unter Nr. II.2 verwiesen. Wurde die Eigenversorgung aus den Modulen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 allerdings erst ab diesem Zeitpunkt aufgenommen, ist § 61 Abs. 3 oder 4 EEG 2014 nicht anwendbar, weshalb die Zählung der Zwölfmonatsgrenze und der 10 kW-Schwelle in § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 unter Berücksichtigung des zuerst in Betrieb genommenen Alt-Moduls beginnt.

III. Messtechnische Erfassung des Eigenverbrauchs bei PV-Installationen mit maximal 10 kW_p (Verfahrensfrage 3a)

Der Eigenverbrauch von Strom aus einer PV-Installation mit maximal 10 kW_p muss dann messtechnisch erfasst werden, wenn der zur Eigenversorgung genutzte Strom 10 MWh/Jahr übersteigt. Die Jahresvolllaststunden können für diese Kleinanlagen aber pro Jahr auch über 1.000 Stunden liegen, abhängig vom Standort der Anlage, der Anlagengröße, der Anlagenausrichtung, der Nutzung der Erzeugung und ggf. dem Einsatz eines Speichers.

§ 61 Abs. 6 EEG 2014 fordert aber die Erfassung der für die Eigenversorgung genutzten Strommengen durch geeichte Messeinrichtungen nur in den Fällen, in denen der Übertragungsnetzbetreiber die Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 verlangen kann. Dies ist nur der Fall, wenn die 10 MWh/Jahr-Grenze überschritten wird. Eine Pflicht zur Mitteilung der für die Eigenversorgung genutzten Energiemengen nach § 74 Satz 3 EEG 2014 besteht für 10 kW-Anlagen auch nur dann, wenn diese Nutzung 10 MWh/Jahr übersteigt. Für die bis zu dieser Größe genutzten Eigenversorgungsmengen ist daher die Installation von entsprechenden Messeinrichtungen nicht notwendig. Jedenfalls in den Fällen, in denen bereits physikalisch eine Erzeugung von 10.000 kWh Strom in der Anlage nicht möglich

¹⁰ Vgl. insoweit die gleiche Sachlage bei Anwendung der „PV-Eigenverbrauchsregelungen“ nach § 33 Abs. 2 EEG 2009, 2010 und 2012 (alt) und den dortigen Schwellenwerten von 30 kW und 500 kW sowie dem PV-Marktintegrationsmodell nach § 33 EEG 2012 (neu) und dem Schwellenwert von 10 kW, bei denen die Clearingstelle EEG jeweils aufgrund der absoluten Rechtsfolge keine Zuordnungsfähigkeit von bestimmten Modulen zu zwei verschiedenen Zeiträumen vor und nach der Inbetriebnahme der Module festgestellt hatte, vgl. Entscheidungen in den Verfahren 2011/2/1, Leitsatz 4, Link: https://www.clearingstelle-eeg.de/files/2011-2-1_Empfehlung.pdf; 2012/30, Leitsatz 4. Link: https://www.clearingstelle-eeg.de/files/Hinweis_2012_30.pdf.

ist, bspw. bei einer Anlage von einer installierten Leistung von 1 kW elektrisch, ist diese Messeinrichtung zur Erfassung der Eigenversorgung nicht erforderlich.¹¹

Im Hinblick auf die tatsächlichen Erzeugungsmengen und den möglichen Eigenverbrauch erscheint es jedoch durchaus zulässig, auch bei anderen Konstellationen auf die Nachweisführung durch geeichte Messgeräte als Erzeugungszähler zu verzichten. Dies dürfte jedenfalls für die Eigenversorgung eines Standard-Haushaltskunden¹² aus einer PV-Anlage von nicht mehr als 10 kW installierte Leistung oder aus einer Mikro-KWK-Anlage mit einer installierten Leistung von 2 kW elektrisch¹³ der Fall sein. In diesem Fall ist die teleologische Reduktion der Vorschrift des § 61 Abs. 6 EEG angezeigt. Der Nachweis der offensichtlichen Einhaltung der Eigenversorgungs-Grenze von 10.000 kWh in derart offenkundigen Fällen muss nicht mittels geeichter Messgeräte erfolgen.¹⁴ Allerdings muss der Anlagenbetreiber nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen alle Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nachweisen.¹⁵ Damit sind alle Voraussetzungen des Tatbestands des § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 darzulegen. Will der Anlagenbetreiber daher eine Ausnahme geltend machen, so hat er zur Überzeugung des Netzbetreibers,¹⁶ der die EEG-Umlage erhebt bspw. entweder darzulegen, dass die erzeugte Strommenge bereits aufgrund der oben genannten Tatsachen nur bis zu 10 MWh/ Jahr beträgt oder anderweitig, dass der für die Eigenversorgung genutzte Verbrauch nicht über 10 MWh/Jahr liegt bzw. liegen kann. Zudem muss er darlegen, dass der für die Eigenversorgung genutzte Strom „zeitgleich“ erzeugt und verbraucht wurde, also die Voraussetzung des § 61 Abs. 7 EEG 2014 eingehalten wurde.

Übersteigt die für eine Eigenversorgung genutzte Strommenge 10 MWh/Jahr und hat der Eigenversorger die umlagerelevante Strommenge nicht mitgeteilt, u.a. weil er keine geeichten Messeinrichtungen installiert hat, kann der (zuständige) Netzbetreiber die Strommenge schätzen.¹⁷

¹¹ Abweichendes kann sich ggf. dann ergeben, wenn aufgrund der Lieferung an Dritte für diese Lieferung die EEG-Umlage nach § 60 EEG 2014 anfällt.

¹² Der Standard-Haushaltskunde hat einen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und liegt damit weit unterhalb der Grenze des § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014; selbst größere Familien benötigen regelmäßig nur rund 5.000 kWh/a; die vom BMU geförderte Stromsparinitiative weist für den 5-Personenhaushalt 5.300 kWh/a aus: <http://www.die-stromsparinitiative.de/stromkosten/stromverbrauch-pro-haushalt/>.

¹³ „Sehr kleine KWK-Anlage“ nach § 7 Abs. 3 KWK-G.

¹⁴ v. Hesler/ Höch, Die Erhebung der EEG-Umlage in den Fällen der Eigenversorgung nach § 61 EEG (Arbeitstitel, Veröffentlichung vorgesehen für REE 1/2015).

¹⁵ Vgl. auch die Begr. der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses, BT-Drs. 18/1891, S. 208 zu § 61 EEG 2014.

¹⁶ Dies wird nach Inkrafttreten der angepassten Ausgleichsmechanismusverordnung in der Regel der zuständige Netzbetreiber für die allgemeine Versorgung sein.

¹⁷ Begr. RegE vom 3.12.2014 zur Verordnung zur Weiterentwicklung des Ausgleichsmechanismus, BT-Drs. 18/3416, zu § 7 S. 30.

IV. Erforderliche Messeinrichtungen im Rahmen von § 61 Abs. 7 EEG 2014 (Verfahrensfrage 3b)

§ 61 Abs. 7 EEG 2014 verlangt unter folgenden Voraussetzungen die Verwendung von Zählern mit einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) oder einer anderweitigen Einrichtung zur Erfassung der Ist-Erzeugung/Ist-Einspeisung:

Der für die Eigenversorgung genutzte Strom ist im Grundsatz immer durch eine registrierende Leistungsmessung (RLM) oder eine anderweitige Einrichtung zur Erfassung der Ist-Erzeugung/Ist-Einspeisung zu erfassen.¹⁸ So kann auch eine Zählerstandgangmessung technisch sicherstellen, dass Erzeugung und Verbrauch zeitgleich erfolgen. Gemäß § 2 Nr. 13 StromNZV ist ein Zählerstandgang eine Reihe viertelstündlich ermittelter Zählerstände. Danach ergibt die Differenz zwischen zwei Zählerständen den Verbrauch je Viertelstunde in kWh. Die Differenzen stellen einen Gang von viertelstündlichen Verbrauchswerten dar. Aus den viertelstündlichen Verbrauchswerten können wiederum Leistungswerte und ein Lastgang ermittelt werden.¹⁹

Eine Ausnahme besteht in dem Fall, dass ausschließlich Anlagen desselben Anlagenbetreibers Verbrauchseinrichtungen des Anlagenbetreibers als Eigenversorger mit Strom versorgen. Dann kann durch eine Differenzbildung zwischen (Arbeits-)Netzübergabe- und (Arbeits-)Erzeugungsmessung der Eigenverbrauch korrekt abgebildet werden. Eine ¼-stündliche Leistungsmessung ist dann aus dieser Vorgabe heraus nicht erforderlich (ähnlich wie bei der Ermittlung des EEG-Ersatzstroms im Rahmen der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe).

Sobald aber eine Fallkonstellation vorliegt, in der mehrere Anlagen verschiedener Betreiber eine Verbrauchsstelle (eines Anlagenbetreibers) beliefern oder eine Anlage verschiedene Verbraucher beliefert, kann durch reine Arbeitsmessungen nicht mehr hinreichend festgestellt werden, ob zeitgleich Erzeugung und Verbrauch im Sinne einer Eigenversorgung (Personenidentität) stattgefunden hat.

Zukünftig werden die Anforderungen über (intelligente) Messsysteme nach dem EnWG erfüllt werden können.

V. Anrechnung von zwischengespeichertem Strom aus PV-Speichersystemen im Rahmen von § 61 Abs. 7 EEG 2014 (Verfahrensfrage 3c)

§ 61 Abs. 7 EEG 2014 steht nach Auffassung des BDEW nicht dem Einsatz eines PV-Speichersystems entgegen, solange folgende Voraussetzungen vorliegen: Die Zwischenspeicherung von Strom aus einer EEG-Anlage erfolgt ohne Nutzung des öffentlichen Netzes in der Kundenanlage. Der zwischengespeicherte Strom wird in die Kundenanlage wieder eingespeist und dort vom Betreiber der EEG-Anlage und des Zwischenspeichers verbraucht. Zu

¹⁸ So auch Loibl, ZNER 2014, S. 437.

¹⁹ Siehe dazu BNetzA-Bericht „Wettbewerbliche Entwicklungen und Handlungsoptionen im Bereich Zähl- und Messwesen und bei variablen Tarifen“, S. 103, abzurufen unter: http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzzugangUndMesswesen/MessUndZaehlwesen/Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=

beurteilen bliebe aber, ob § 61 EEG 2014 für den Vorgang der Einspeicherung und/oder der Ausspeicherung und Verbrauch durch den Letztverbraucher, der Anlagenbetreiber ist, gilt.

Ansprechpartner:

Constanze Hartmann, LL.M.
(Eigenversorgung, Messung)
Telefon: +49 30 300199-1525
constanze.hartmann@bdew.de

Ass. iur. Christoph Weißenborn
(Anlagenzubau und -zusammenfassung)
Telefon: +49 30 300199-1514
christoph.weissenborn@bdew.de